

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln
vom 29. Januar 1998

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18. 12. 1997 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (SGV NW 2023) diese Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz; FlüAG -(SGV NW 24) ergeben, Übergangwohnheime. Ausländische Flüchtlinge sind Personen, die eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vorlegen.

(2) Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.

(3) Die vorhandenen Übergangwohnheime sind eine Wirtschaftseinheit. Die Standorte sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Der **Oberstadtdirektor - Amt für Wohnungswesen** - kann in begründeten Fällen durch schriftliche Festlegung weitere Objekte in den Bestand aufnehmen oder streichen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in ein Übergangwohnheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder auf ein weiteres Verbleiben in ihr besteht nicht.

(2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes Beauftragten Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Übergangwohnheime werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Übergangwohnheime haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Hilfe maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 5 Zutritt zu den Unterkünften

(1) Beauftragte der Stadt Köln sind berechtigt, auch ohne Einwilligung des Benutzers, die Unterkünfte zu betreten, wenn tatsächlich Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

(2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Köln bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte oder der Übergangwohnheime auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 6 Erlaubnispflicht und Benutzungsordnung

(1) Die schriftliche Erlaubnis des Amtes für Wohnungswesen ist erforderlich für die:

- a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
- b) Ausübung eines Gewerbes in den Einrichtungen
- c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
- d) Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen,
- e) Aufstellung und Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden, Heizgeräten u. ä.
- f) Tierhaltung
- g) Beherbergung von nicht gemäß § 2 aufgenommenen Personen.

(2) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 7 Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch:

- a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
- b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
- c) den Widerruf der Stadt Köln.

(2) Der Verzicht ist gegenüber dem Beauftragten für die Hausverwaltung beim **Amt für Wohnungswesen** zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein zu übergeben. Die Schlüssel sind der Hausverwaltung auszuhändigen.

§ 8 Einlagerung

(1) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Wird der Einweisungsbescheid gemäß § 9 Absatz 3 Buchstabe g) widerrufen, wird die bewegliche Habe eingelagert; einer weiteren Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

(2) Holt der Benutzer seine Habe innerhalb einer in der Mitteilung gesetzten Frist von einem Monat nicht ab, so kann die Stadt Köln das eingelagerte Gut verwerten. Ist das Gut nicht verwertbar, kann die Stadt Köln an ihm Besitz aufgeben. Auf die Rechtsfolgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Verwertungserlös ist dem Benutzer auszuhändigen.

§ 9 Fristablauf, Widerruf, Verlegung

(1) Bei Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist kann die Stadt Köln nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen unter anderem vor:

- a) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen,
- b) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
- d) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- e) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Bettplätze unterschreitet,
- f) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
- g) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde. Diese Frist verkürzt sich für Asylbewerber, die nicht durch die Landesstelle für Flüchtlinge der Stadt Köln zugewiesen wurden, auf acht Tage,
- h) wenn das Nutzungsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Stadt Köln und Dritten endet.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen für asylsuchende Ausländer im Stadtgebiet Köln vom 2. November 1992 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln

1. Übergangwohnheime

- 1) Ankerstr. 15 Altstadt Süd
- 2) Arndtstr. 5 Weiden
- 3) Bernhardstr. 163 Bayenthal
- 4) Dellbrücker Mauspfad 129 Dellbrück
- 5) Eygelshovener Str. 1 a Michaelshoven
- 6) Geisselstr. 3-5 Ehrenfeld
- 7) Gutenbergstr. 12 Ehrenfeld
- 8) Hansaring 139-141 Neustadt Nord
- 9) Helene-Weber-Platz 3-5 Neubrück
- 10) Hitzeler Str. 125 Raderthal
- 11) Kyffhäuser Str. 26/28 Neustadt Süd
- 12) Kyllburger Str. 3 Köln-Sülz
- 13) Linder Mauspfad 13 Porz-Wahn
- 14) Marktstr. 20-24 u. 46-50 Raderthal
- 15) Mauritiussteinweg 53-57 Altstadt Süd
- 16) Montanusstr. 97 a Mülheim
- 17) Mündelstr. 52 Mülheim
- 18) Neue-Kempener-Str. 203 4 Mauenheim
- 19) Neusser Landstr. 439 Worringen
- 20) Neusser Str. 723-725 Weidenpesch
- 21) Niederichstr.7 Altstadt Nord
- 22) Niehler Gürtel 1 04 Nippes
- 23) Parkhotel; Frankfurter Str. 404 Höhenberg



- 24) Peter-Grieß-Str. 5-7 Flittard
- 25) Peter-Baum-Weg 22 Dünnwald
- 26) Plankgasse 5 Altstadt Nord 27)
- 27) Poller Holzweg 10 Poll
- 28) Porzer Ringstr. 10 Porz-Westhoven
- 29) Rather Str. 37 Gremberghoven
- 30) Rosenstr. 64/Bayenstr. 63 Altstadt Süd
- 31) Schlehdornweg 28, 30-32 Junkersdorf
- 32) Severinswal116-20 Altstadt Süd
- 33) Siegburger Str. 488 Poll
- 34) Subbelrather Str. 15 Ehrenfeld
- 35) Vietorstr. 82 Kalk
- 36) Winterberger Str. 9 Kalk
- 37) Xantener Str. 84 Nippes
- 38) Agrippinaufer 8 Altstadt-Süd
- 39) Am Flachsroster Weg 33-35 Höhenhaus

2. Erstaufnahmen

- 1) Vorgebirgsstraße 22 Neustadt-Süd



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Köln, den 29.1.1998

Bürger
Oberbürgermeister